



Zusammenstellung der fischereilichen Vorschriften für die Angelfischerei am Untersee

- I. Auszug aus der Unterseefischereiordnung (Stand 1. Januar 2018)
- II. Auszug aus der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau zur Unterseefischereiordnung (Stand 1. Mai 2015)
- III. Auszug aus der Tierschutzverordnung (Stand 4. September 2018)
- IV. Auszug aus der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (Stand 1. Januar 2018)

Fischereiliche Bestimmungen für den Untersee 2019

Sehr geehrte Anglerinnen, sehr geehrte Angler

Gegenüber den Vorschriften 2018 haben sich keine Änderungen der Bestimmungen ergeben. Beachten sie jedoch bitte die Präzisierungen in den §§ 3, 14 und 23 der Unterseefischereiordnung (I).

Jagd- und Fischereiverwaltung
des Kantons Thurgau

Im Dezember 2018

I.

Unterseefischereiordnung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst den ganzen Untersee und den Seerhein von der alten Konstanzer Rheinbrücke einschliesslich der darunter befindlichen Wasserfläche bis zu der Linie, die entlang und in Verlängerung der deutsch-schweizerischen Grenze unterhalb von Öhningen den Rhein überquert.

(3) Der Geltungsbereich umfasst ferner die Aach bis 100 m unterhalb der Strassenbrücke Moos-Bohlingen, den Markelfinger und Allensbacher Mühlbach jeweils bis zur Brücke der Bahnlinie Radolfzell-Konstanz, die sonstigen Zuflüsse des Untersees und des Seerheins bis 100 m aufwärts der Mündung sowie innerhalb einer Entfernung von 100 m alle Gräben und Vertiefungen, welche durch ein Gewässer mit dem Untersee und dem Seerhein in fort-dauernder Verbindung stehen.

§ 3 Berechtigung im Gebiet der allgemeinen Fischerei

(1) Im Gebiet der allgemeinen Fischerei ist zur Ausübung der Fischerei nur berechtigt, wer im Besitze einer gültigen Fischerkarte (§§ 6, 8 bis 11) ist.

(2) Keiner Fischerkarte bedarf,

1. wer in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte diesem beim Fischen hilft; (Der Helfer darf Fanggeräte bis zur Einsatzfähigkeit herrichten sowie beispielsweise die Bedienung des Fischereifahrzeugs im Rahmen der Zulässigkeit der Unterseefischereiordnung (vgl.

§ 14 Abs. 2 Satz 2) übernehmen. Er darf bei der Anlandung von Fischen mittels Kescher / Feumer unterstützend tätig werden. Die Bedienung eines fangfertigen Angelgerätes zum Zweck des selbständigen Fanges von Fischen ist nicht zulässig.);

2. wer vom schweizerischen Ufer aus die Fischerei mit einer Angelrute mit festem Zapfen (Schwimmer) und einfachem Haken ausübt.

§ 4 Berechtigung im Bereich der privaten Fischereirechte

(1) Im Bereich privater Fischereirechte ist ausser dem Inhaber des Fischereirechts nur derjenige zur Ausübung der Fischerei berechtigt, der vom Inhaber des Fischereirechts dazu ermächtigt wurde. Die Beschränkung der Zahl der Ermächtigungen gemäss einem Bewirtschaftungsplan (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) bleibt vorbehalten.

(2) Unbeschadet der Berechtigung nach Absatz 1 darf auch im Bereich privater Fischereirechte nur fischen, wer eine gültige Fischerkarte besitzt.

§ 5 Gebiet der allgemeinen Fischerei

(1) Das Gebiet der allgemeinen Fischerei umfasst den räumlichen Geltungsbereich gemäss § 1 mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Zonen:

1. Die östlich der Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 1 bis 5 gelegenen Gebiete im Seerhein bei Gottlieben und Konstanz. Zwischen den Zeichen Nummer 2 und 3 verläuft die Grenze in einer unregelmässigen Linie entlang der Halde der südlichen Schiffahrtsrinne;

2. das Wollmatinger Ried, begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 5 bis 9;
3. der Gnadensee, begrenzt einerseits durch die Strasse Konstanz-Reichenau, andererseits durch die Verbindungslinie zwischen dem Genslehorn auf der Insel Reichenau und der Südspitze der Halbinsel Mettnau;
4. die domänenärarische Fischerei bei Gaienhofen, östlich und westlich begrenzt durch die Zeichen Nummer 10 und 11 und 54 m von der Uferlinie in den See hinein;
5. das Gebiet westlich der Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 12 und 13 bei Oberstaad / Öhningen.

(2) Die Lage der Zeichen ist in der Anlage zu diesem Vertrag festgehalten. Die Zeichen können als Pfähle oder Tafeln ausgestaltet werden.

§ 6 Fischerkarten

(1) Es werden folgende Fischerkarten erteilt:

3. Sportfischer-Jahreskarten (§ 10)
4. Sportfischer-Monatskarten (§ 11)

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fischerkarten werden den Einwohnern der nachstehenden Gemeinden erteilt:

1. Auf deutscher Seite: Konstanz, Reichenau, Allensbach, Radolfzell, Moos, Gaienhofen, Öhningen;
2. Auf schweizerischer Seite: Kreuzlingen, Gottlieben, Tägerwilen, Ermatingen, Salenstein, Berlingen, Steckborn, Eschenz.

(3) Dem Inhaber eines privaten Fischereirechts, der nicht Einwohner einer der in Absatz 2 aufgeführten Gemeinden ist, wird auf Antrag erteilt:

1. Die Sportfischer-Jahreskarte (§ 10) für den Bereich seines Fischereirechts;
- (4) Die Fischerkarte ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen auszuhändigen.
- (5) Der Verlust der Fischerkarte ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Erteilung und Entzug der Fischerkarte

(1) Die Fischerkarte wird nur demjenigen erteilt, der einen vom Land Baden-Württemberg ausgestellten oder anerkannten deutschen Fischereischein oder eine vom Kanton Thurgau ausgestellte oder anerkannte Fischereibewilligung besitzt.

(2) Die Fischerkarte kann verweigert werden jedem, der innerhalb der letzten fünf Jahre

1. wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fischereieinrichtungen, Fischfangvorrichtungen oder Fischereifahrzeugen,
2. wegen Diebstahls von Fanggeräten oder Fischereifahrzeugen,
3. wegen schwerer vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutz der Gewässer oder
4. wegen schwerer vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder andere fischereipolizeiliche Vorschriften bestraft oder mit einer Geldbusse belegt worden ist.

(3) Die Fischerkarte kann für ungültig erklärt oder eingezogen werden, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Verweigerungsgründe vorgelegen haben oder
2. nachträglich Tatsachen eintreten, die ihre Verweigerung gerechtfertigt hätten.

§ 10 Sportfischer-Jahreskarte

(1) Die Sportfischer-Jahreskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei mit Geräten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und nicht gewerbsmässig ausüben will.

(2) Die Sportfischer-Jahreskarte wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Zahl der Sportfischer-Jahreskarten kann durch das Landratsamt Konstanz im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres beschränkt und auf die Ausgabestellen verteilt werden, soweit dies aus Gründen der Erhaltung der Fischbestände oder der Berufsfischerei erforderlich ist.

§ 11 Sportfischer-Monatskarte

(1) Die Sportfischer-Monatskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei mit Geräten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und nicht gewerbsmässig ausüben will, auch wenn er nicht Einwohner einer der in § 6 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden ist.

(2) Die Sportfischer-Monatskarte wird jeweils für die Dauer eines Monats ab Ausstellungsdatum erteilt. Für dieselbe Person können für ein Kalenderjahr höchstens drei Sportfischer-Monatskarten ausgestellt werden. Das Landratsamt Konstanz kann die Höchstzahl der Sportfischer-Monatskarten nach Satz 2 im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten für die Dauer eines Kalenderjahres auf zwei oder eine herabsetzen, soweit dies zur Erhaltung des Fischbestandes oder der Berufsfischerei erforderlich ist.

§ 12 Zuständigkeiten für die Erteilung und den Entzug der Fischerkarte

(1) Zuständig für die Erteilung sowie – unbeschadet gerichtlicher Zuständigkeit – für den Entzug der Fischerkarte sind bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

1. im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben, das Landratsamt Konstanz,
2. im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, die Bezirksämter Kreuzlingen und Steckborn.

(2) Personen, welche keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, können die Fischerkarte bei einer der in Absatz 1 genannten Ausgabestellen beantragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Entzug der Sportfischer-Monatskarte kann auf Gemeinden, die in § 6 Absatz 2 aufgeführt sind, übertragen werden.

§ 14 Grundsatz

(2) Inhaber von Sportfischer-Jahreskarten und -Monatskarten (Sportfischer) dürfen die Fischerei nur mit der Angel, dem Hamen, dem Köderfischnetz und der Köderflasche ausüben. Von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb aus darf während der Fahrt nicht gefischt werden (Da gemäss der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung alle Boote als fahrend gelten, die nicht vor Anker liegen oder am Ufer

festgemacht sind, gilt auch die Verschiebung oder das Position halten mit einem E-Motor / Frontmotor als Fahrt. Somit muss bei den erwähnten Vorgängen das Fischen eingestellt werden).

(3) Von den Berufs- und Sportfischern kann verlangt werden, dass sie ihre Fangergebnisse melden.

§ 18 Fischerei mit der Angel

(1) Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Die Verwendung des Kosacks, des Zockers, des Pilkers und der Juckschnur sowie das Reissen (Schlenzen) sind untersagt.

(2) Die Fischerei mit dem Angelgerät darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden. In der Zeit vom 16. Mai bis 31. Oktober ist der Aalfang täglich bis 24.00 Uhr gestattet, nach Sonnenuntergang jedoch nur vom Ufer aus. Nach Sonnenuntergang dürfen die Fangplätze nur über Land aufgesucht werden.

(3) Ein Fischer darf höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig auslegen. Die Angel muss ständig beaufsichtigt sein. Das Fischen mit freitreibender Angel ist nicht gestattet. Verfängt sich ein Angelhaken in einem fremden Netz oder einer Reuse, darf die Angel nicht eingezogen werden. Die Angel muss vielmehr entsprechend der Wassertiefe abgeschnitten werden. Wird die Schnur mit Namen und Anschrift des Fischers versehen, ist der Inhaber des Netzes oder der Reuse verpflichtet, den Angelhaken unverzüglich nach der Bergung zurückzugeben.

(4) Von Netzen und den Wehrpfählen eines Reises muss beim Fischen mit der Wurfrute ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

§ 19 Köderfischfang

- (1) Der Fang von Weissfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf ist
2. den Sportfischern mit einem ständig beaufsichtigten Stellnetz bis zu 10 m Länge, 1 m Höhe und einer Maschenweite bis zu 14 mm gestattet. Anstelle der Stellnetze kann ein Hamen bis zu einer Seitenlänge von 1 m verwendet werden.
- (2) Neben den Geräten des Absatzes 1 können gleichzeitig Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen.
- (3) Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist das Setzen und Heben der Köderfischnetze und Köderflaschen untersagt.

§ 21 Reiser

- (5) Das Reis oder Anteil an einem Reis kann durch Rechtsgeschäft nur ungeteilt übertragen werden. Die Ausübung der Fischerei innerhalb der von vorschriftsmässig gekennzeichneten Wehrpfählen umgrenzten Fläche ist nur dem Eigentümer des Reises oder solchen Personen gestattet, denen der Eigentümer eine schriftliche Ermächtigung erteilt hat.
- (6) Steht das Reis mehreren Eigentümern zu, kann die schriftliche Ermächtigung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter erteilt werden. Name und Anschrift des Vertreters sind von den Eigentümern der nach Absatz 3 zuständigen Behörde zur Eintragung in das Verzeichnis zu melden.

§ 22 Zeitbestimmung

(1) Die Zeitpunkte für Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Sinne dieser Fischereiordnung ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Monat	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
Januar	17.30 Uhr	7.30 Uhr
Februar	18.00 Uhr	7.00 Uhr
März ausserhalb der Sommerzeit	19.00 Uhr	5.00 Uhr
März während der Sommerzeit	20.00 Uhr	6.00 Uhr
April	21.00 Uhr	5.30 Uhr
Mai	22.00 Uhr	4.30 Uhr
Juni	22.00 Uhr	4.30 Uhr
Juli	22.00 Uhr	4.30 Uhr
August	21.00 Uhr	5.00 Uhr
1. Sept. bis 15. Sept.	20.00 Uhr	5.30 Uhr
16. Sept. bis 30. Sept.	19.30 Uhr	6.00 Uhr
1. Oktober bis 15. Oktober	19.30 Uhr	6.30 Uhr
16. Oktober bis 31. Oktober	19.00 Uhr	7.00 Uhr
November	18.00 Uhr	7.00 Uhr
Dezember	17.00 Uhr	7.30 Uhr

Nachtzeit ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

(2) Muss die Fischerei zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet sein, sind die Vorbereitungen hierzu so rechtzeitig zu treffen, dass die Fischereiausübung zu diesem Zeitpunkt eingestellt werden kann.

§ 23 Seefeiertage

(1) Als Seefeiertage gelten alle Sonntage, der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen sowie 1. und 2. Weihnachtstage.

(2) Im Zeitraum vom 1. November bis und mit 20. April darf die Sportfischerei an Sonntagen und den in Ziffer 1 aufgezählten Feiertagen, sofern diese in den Zeitraum vom 1. November bis 20. April fallen, nur vom Ufer aus ausgeübt werden. Die Seefeiertage ausserhalb des genannten Zeitraums haben für die Sportfischerei keine Relevanz.

§ 24 Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

(1) Der Fischfang mit explodierenden, betäubenden und giftigen Mitteln, mit Schlingen, Drahtreusen, Schusswaffen, Harpunen und sonst verletzenden Geräten (mit Ausnahme der Angelhaken) sowie durch Schlagen auf das Eis ist verboten. Lebende Köderfische dürfen nur am Maul angesteckt werden.

(2) Die Verwendung des elektrischen Stromes für fischereiliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates.

§ 25 Schonzeiten, Mindestmasse und sonstige Einschränkungen

(1) Für die nachgenannten Fisch- und Krebsarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmasse:

Fischart	Schonzeit	Mindestmass
Aal	keine	50 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Barsch	25. April bis 15. Mai	–
Felchen (inkl. Gangfische)	15. Oktober bis 18. Dezember	30 cm
Forellen	1. Oktober bis 31. Dezember	35 cm
Hecht	1. April bis 30. April	40 cm
Zander	keine	35 cm
Edelkrebs	1. Oktober bis 31. Juli	12 cm
Steinkrebs	ganzjährig	–

(2) Die Schonzeiten beginnen und enden jeweils um 12.00 Uhr der angegebenen Tage. Als Mindestmasse gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

(3) Gefangene untermassige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen, wenn sie noch lebensfähig sind.

(4) Die Mindestmasse müssen auf jedem Boot, von dem aus der Fischfang erfolgt, dauerhaft angebracht sein oder durch sonstige Hilfsmittel einwandfrei festgestellt werden können.

(5) Die Tagesfangzahl für Sportfischer ist beim Felchen auf 10 Stück und beim Barsch auf 50 Stück begrenzt. Es dürfen nicht mehr als 10 Stück Felchen und 50 Stück Barsche je Sportfischer im Boot mitgeführt werden. Mit der Angel gefangene Barsche sind anzulanden.

(6) Im Bereich Seerhein und Untersee zwischen der Alten Konstanzer Rheinbrücke und der Linie Ermatingen-Stad – Bruckgraben (Reichenau) sowie im Rheinsee südwestlich der Linie Landestelle Hemmenhofen und Landestelle Steckborn bis zur Landesgrenze über den Rhein zwischen Öhningen-Stiegen und Stein am Rhein ist die Fischerei auf Äschen verboten.

(7) Vom 1. April bis 30. Juni ist der Fang von Felchen mit der Angel innerhalb eines Bezirks verboten, der im Osten durch die Grenze des Gebiets der allgemeinen Fischerei gemäss § 5 Absatz 1 Nummer 1 und im Westen durch die Verbindungslinie zwischen dem Pumpenhaus auf der Insel Reichenau westlich des Fehrenhorns (Gebäude mit Ankerverbotstafel) und dem Pumpenhaus Ermatingen in der Ermatinger Bucht begrenzt ist.

§ 26 Bewirtschaftung

(5) Als Köderfische dürfen nur im Bodensee gefangene Weissfische verwendet werden.

§ 29 Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht im Geltungsbereich dieses Vertrages wird durch das Landratsamt Konstanz und die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher wahrgenommen. Die Vertragsstaaten teilen sich die Bestellung der Fischereiaufseher gegenseitig mit.

(2) Die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher haben die Aufgabe, im Rahmen dieses Vertrages die Fischereiausübung zu überwachen und bei der Bewirtschaftung der Gewässer mitzuwirken.

(3) Die Bevollmächtigten sind berechtigt, für den Geltungsbereich dieses Vertrages dem Landratsamt Konstanz gemeinsame Weisungen auf dem Gebiet der Fischereiaufsicht zu erteilen. Das Land Baden-Württemberg trägt dafür Sorge, dass diesen Weisungen entsprochen wird. Das innerstaatliche Weisungsrecht über das Landratsamt Konstanz bleibt unberührt.

(4) Die Fischereiaufseher versehen ihren Dienst nach von den Bevollmächtigten zu genehmigenden allgemeinen Vorschriften sowie nach Weisungen des Landratsamtes Konstanz (Fachaufsicht). Sie sind berechtigt, die Aufsicht auch im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates auszuüben. Sie unterstehen der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, der sie bestellt hat.

(5) Die beim Fischfang auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben den Fischereiaufsehern auf Verlangen jederzeit

1. die Personalien anzugeben,
2. die Fischerkarte und beim Fischfang im Bereich von Privatrechten den vom Vertragsstaat jeweils verlangten Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Fischereirechts auszuhändigen,
3. die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte und Hilfsmittel, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

Die Führer von Wasserfahrzeugen haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) Der Fischereiaufseher hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen, es sei denn, dass ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Der Fischereiaufseher ist befugt, Personen, die unberechtigt fischen, die auf oder an Gewässern, in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden, oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen, die gefangenen Fische und die Fanggeräte abzunehmen. Soweit der Fischereiaufseher im anderen Vertragsstaat tätig wird, hat er unverzüglich die abgenommenen Fische und Fanggeräte den dort zuständigen Stellen zu übergeben. Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die zuständigen Stellen mit.

§ 31 Mitführen von Fanggeräten und sonstigen Fangmitteln

Niemand darf Fanggeräte oder sonstige Fangmittel in, auf oder an den Gewässern im Geltungsbereich dieses Vertrages, in denen er zum Fischfang nicht berechtigt ist, fangfertig mitführen. Das Mitführen unerlaubter Fanggeräte und sonstiger Fangmittel ist untersagt.

§ 38 Anordnung von Abweichungen

(2) Im Interesse der Erhaltung der Fischbrut und der Jungfische kann das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, Fangverbote für bestimmte Orte für die Dauer von höchstens drei Monate anordnen.

II. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau zur Unterseefischereiordnung

§ 1

Die Gebühren für die Erteilung der Fischerkarten für die Fischerei im Untersee und Seerhein sowie die Fischereiabgaben werden wie folgt festgesetzt:

	Gebühr Fr.	Fischereiabgabe Fr.
Sportfischer- Jahreskarte	70.–	50.–
Sportfischer- Monatskarte	30.–	20.–

§ 1a

¹ Das Hältern von gefangenen Felchen, Forellen, Äschen, Barschen und Zandern ist untersagt.

² Es dürfen nicht mehr als 10 Felchen und 50 Barsche pro Patentinhaber im Boot mitgeführt werden.

³ Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See ist verboten.

§ 1b

¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist nur in einem Abstand bis 50 m um die Reiser herum und in verkrauteten Bereichen des Untersees und Seerheins gestattet für:

1. den Fang von Hechten während des ganzen Jahres,
2. den Fang von Barschen während der Monate Juli bis Oktober.

² Lebende Köderfische sind an der Oberlippe zu befestigen und dürfen nicht ausgeworfen werden. Sie sind so zu hältern und zu verwenden, dass Schäden und Leiden möglichst weitgehend vermieden werden.

§ 1c

Bei der Ausübung der Freizeifischerei ist die Verwendung von künstlichen Ködern, lebenden Köderfischen und Angelhaken mit Widerhaken untersagt. Zum Verzehr gefangene Fische müssen unverzüglich getötet werden.

§ 1d

Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei verfügen, dürfen Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

§ 2

² Die Sportfischer führen eine Fangstatistik nach den Weisungen der Jagd- und Fischereiverwaltung.

³ Wird die Fangstatistik nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, kann die Jagd- und Fischereiverwaltung die Fischerkarte für eine bestimmte Zeit verweigern oder entziehen.

§ 2a

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen Fischereivorschriften des Bundes oder des Kantons kann das Departement für Justiz und Sicherheit die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu 5 Jahren verbieten.

III.

Tierschutzverordnung

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

- ¹ Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:
- a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
 - b. die Verwendung von lebenden Köderfischen (Ausnahme vgl. § 1b der Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung);
 - c. die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken (Ausnahmen vgl. § 1d der Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung);
 - d. der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
 - e. das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen.

Art. 100 Fang

¹ Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

² Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten (Ausnahme: alle Arten ausser Felchen, Forellen, Äschen, Barsche und Zander dürfen gehältert werden; vgl. § 1a Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung bzw. Art. 5b Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei).

Art. 177 Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

¹ Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.

^{1bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.

Art. 178 Betäubungspflicht

¹ Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.

Art. 179a Zulässige Betäubungsverfahren

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für Fische:

- stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf;
- Genickbruch;
- Elektrizität;
- mechanische Zerstörung des Gehirns.

Art. 179b Betäubung

¹ Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Art. 179d Entblutung

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

² Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht nach Artikel 21 des Tierschutzgesetzes unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

⁵ Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

IV. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung

¹ Abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

a. Fische, die von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei verfügen, kurzfristig gehalten werden; die Fische dürfen durch die Haltung nicht leiden.

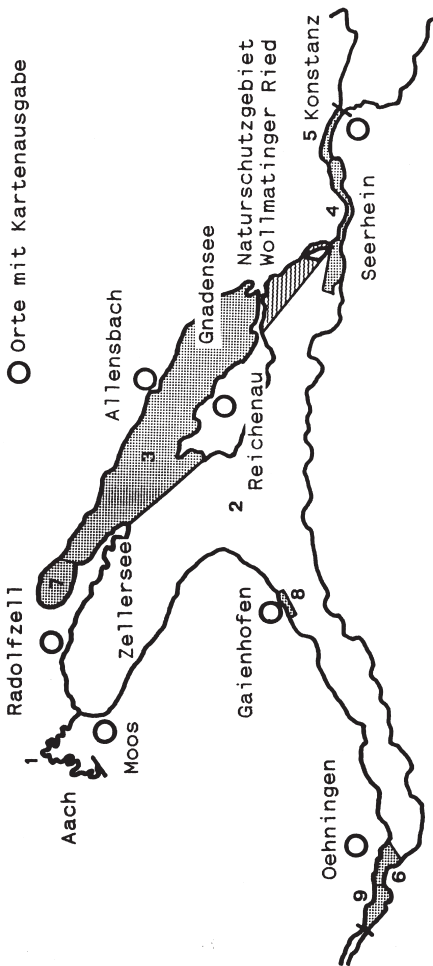
² Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

Art. 5d Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Artikel 5b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei werden nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes geahndet.

▨ private Fischereirechte

○ Orte mit Kartenausgabe



○ Frauenfeld

Muster

Datum	Fischart	Anzahl	Länge in cm	Gewicht in kg
17.7.99	BA	22		1,9
17.7.99	FE	III IIII		2,6
13.8.99	HE	1	76	1,8
13.8.99	HE	1	72	1,7
10.9.99	SF	1	55	1,1
23.9.99	Aal	3		2,1

Abkürzungen für Fischarten:

AE	Aeschen	KA	Karpfen
BA	Barsche, Egli	RA	Rotaugen
BB	Barben	RF	Regenbogenforellen
BR	Brachsen	SF	Seeforellen
FE	Felchen	SL	Schleien
HA	Hasel	TR	Trübschen
HE	Hechte	ZA	Zander

Aale
Alet

und andere Arten ausschreiben

Erläuterungen zur Statistikführung

1. Dieses Statistikbüchlein dient der genaueren Erfassung der Fänge im Untensee und Seerhein und stellt damit ein wertvolles Hilfsmittel zur sachgerechten Bewirtschaftung dieses Gewässers dar. Wir bitten Sie deshalb, dieses Büchlein sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.
2. Der Fischerkarteninhaber muss beim Fischen nebst der Fischerkarte dieses Statistikbüchlein mitführen.
3. Bei **Felchen** ist jeder Fisch unmittelbar nach dem Fang unauflösbar (nicht mit Bleistift) unter Angabe des Fangdatums als **löschar** (nicht mit Bleistift) unter Angabe des Fangdatums als **Strichauflösung** einzutragen.
- Bei **Forellen, Hechten und Zandern** ist jeder Fisch unmittelbar nach dem Fang unauflöschar unter Angabe des Fangdatums, der Fischerart und der gemessenen Länge einzutragen. Für jeden Fisch ist eine neue Zeile zu verwenden.
- Andere Fischarten:** Die Zahl der gefangenen Fische ist nach Fischerart getrennt unter Angabe des Fangdatums unmittelbar nach dem Einstellen des Fischfangs bzw. vor dem Verlassen des Fangplatzes einzutragen.
- Alle Fische:** Das genaue Gewicht (nicht ausgemeidet) kann nachträglich eingetragen werden, darf aber anderntags in keiner benützten Zeile fehlen. Bei Forellen, Hechten und Zandern ist das Gewicht jedes einzelnen Fisches, bei den übrigen Fischen das Gesamtgewicht pro Fischerart einzutragen.
4. Dieses Statistikbüchlein ist bis zum **5. Januar** bei der Jagd- und Fischereiverwaltung, Staubeggstrasse 7, 8510 Frauenfeld abzugeben. Es ist auch dann abzugeben, wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde. Eine neue Jahres- oder Monatskarte wird erst nach Abgabe dieses Büchleins ausgestellt.
- Wer das Statistikbüchlein falsch oder unvollständig ausfüllt oder verspätet abgibt, macht sich strafbar. Ausserdem kann ihm die Fischerberechtigung für eine bestimmte Zeit verweigert oder entzogen werden.
5. Falls dieses Statistikbüchlein während des Jahres bereits gefüllt wird, kann es bei der Jagd- und Fischereiverwaltung kostenlos gegen ein neues eingetauscht werden.

Fischerkarte (bitte ankreuzen)

Sportfischer-Jahreskarte

Sportfischer-Monatskarte

Der unterzeichnete Patentinhaber bescheinigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Büchlein enthaltenen Angaben.

Datum:

Unterschrift:



Fischfangstatistik Untersee / Seerhein

Jahr: _____

Adressetikette